

350 Neubestimmung der Aufgaben und der Finanzverantwortung zwischen Bund und Ländern
351 darf nicht zu einer finanziellen Belastung der Länder führen.
352 Zu den rechtlichen Regelungen zur Kofinanzierung von Bundesprogrammen wird eine
353 Bundesratsinitiative ergriffen, die den Einsatz privaten Kapitals an Stelle der sonst fälligen
354 Landesmittel ermöglicht.

355 356 **Sonstiges**

357
358 Die Verfassungsklage der CDU-Fraktion wird zurückgezogen.
359

360 **2.b. Verwaltungsreform**

361
362 Unter dem Motto „Aufgabe von Aufgaben“ wollen wir eine umfassende Aufgabenkritik und -
363 bereinigung durchführen. Staatliches Handeln soll sich zukünftig nur auf staatliche
364 Kernaufgaben beschränken. Wir wollen einen Bürokratieabbau sowohl auf der Ebene des
365 Bundes (Bundesratsinitiativen) als auch auf der Landesebene und der kommunalen Ebene
366 erreichen. Unternehmen und Anstalten des öffentlichen Rechts, an denen das Land
367 Schleswig-Holstein mehrheitlich beteiligt ist, wollen wir einer Effizienz- und
368 Effektivitätsprüfung unterziehen.
369

370 **Aufgabenkritik**

371
372 Die Verwaltungskosten werden nachhaltig gesenkt.
373

374 Die Koalitionspartner haben die Absicht, hierfür geeignete schlankere Strukturen öffentlicher
375 Verwaltung in Schleswig-Holstein zu schaffen.
376

377 Dabei wollen wir diese Strukturen aus den Aufgaben von Land und Kommunen entwickeln.
378 Deshalb wird die Verwaltungsstrukturreform mit einer grundlegenden Aufgabenkritik
379 begonnen. Wir werden kurzfristig definieren,

- 380 ▪ welche staatlichen und kommunalen Aufgaben vollständig entfallen,
- 381 ▪ welche staatlichen Aufgaben künftig weiterhin beim Land verbleiben (z.B. verbindlich
382 der Küstenschutz),
- 383 ▪ welche Aufgaben in kommunale Aufgaben umgewandelt werden; dabei gehen wir
384 vom Grundsatz größtmöglicher Umwandlung in Selbstverwaltungsaufgaben aus. Nur
385 in den Fällen, in denen rechtlich, fachlich oder aus übergeordneten Gründen eine
386 zentrale Steuerung erforderlich ist, bleibt der Charakter der Weisungsaufgabe
387 erhalten,
- 388 ▪ welche Aufgaben auf Dritte übertragen werden können und
- 389 ▪ wie die Regelung dieser Aufgaben erfolgt, dabei sind insbesondere ein Abbau von
390 Vorschriften, die Befristung von Vorschriften, der Abbau von Überregulierung im
391 Bereich von Verwaltungsvorschriften aus Bund- Länder-Gremien, eine begleitende
392 Vorschriftenkontrolle, der Abbau von Einvernehmensregelungen, Zustimmungs- und
393 Genehmigungsvorbehalten sowie eine Reduzierung von Umfang und Intensität der
394 Aufgabenwahrnehmung, insbesondere bei Mischfinanzierung, als mögliche
395 Maßnahmen vorzusehen.
396

397 Mit einer Landesinitiative für Verwaltungsmodernisierung und Deregulierung werden wir alle
398 Landesregelungen auf den Prüfstand stellen. Hierzu gehören insbesondere die
399 Landesbauordnung, das Landesnaturschutzgesetz und das Landesdenkmalschutzgesetz.
400

401
402 Wir werden Doppelzuständigkeiten und gesplittete Aufsichtskonstruktionen auflösen.
403 Standards wollen wir mit dem Ziel überprüfen, diese zu vereinheitlichen, zu senken oder
404 freizugeben.
405

406 **Verwaltungsorganisation**

407

408 Unter dem Motto „Aufgabe von Aufgaben“ wird eine ressortsübergreifende Projektgruppe für
409 Verwaltungsmodernisierung und Deregulierung eingerichtet, die eine ausführliche
410 Aufgabenanalyse mit einer umfassenden Aufgabenkritik und –bereinigung durchführt. Die
411 Arbeitsgruppe prüft alle Geschäftsbereiche und gibt der Regierung und dem Parlament
412 Empfehlungen für ihre Entscheidung. Externer Rat wird dabei hinzugezogen.

413

414 Die Landesverwaltung wird an dem Leitbild einer effizienten Verwaltung ausgerichtet. Dazu
415 werden moderne Instrumente der Finanz- und Haushaltswirtschaft, Budgetierung,
416 Benchmarking sowie Kosten- und Leistungsrechnung an die Notwendigkeiten der
417 öffentlichen Verwaltung angepasst und deren Einsatz konsequent genutzt. Bei der
418 Entwicklung einer effizienten Verwaltung in Schleswig-Holstein wird die Zusammenarbeit mit
419 anderen Ländern und den Kommunen weiterentwickelt und vertieft.

420

421 Durch rechtliche Regelungen werden die Voraussetzungen für die Kommunen geschaffen,
422 diese modernen Steuerungsinstrumente in ihrer Verwaltung konsequent einzusetzen.
423 Auch für die sich in öffentlicher Hand befindlichen Unternehmen, unabhängig von der
424 Rechtsform, sind im Rahmen der Konsolidierungsanstrengungen Benchmarkings eine
425 geeignete Form, Effizienzpotentiale zu heben und damit den Landeshaushalt zu entlasten.
426 Es wird ein Benchmarking für die GMSH entwickelt, um konkrete Zielvorgaben für
427 Kosteneinsparungen machen zu können.

428

429 **Grundsätze und Ziele der Verwaltungsstrukturreform**

430

431 Schleswig-Holstein ist in seinen Städten, Gemeinden und Kreisen geprägt durch eine große
432 Vielfalt ehrenamtlicher Tätigkeiten, deren Bedeutung angesichts des demografischen
433 Wandels noch wachsen wird. Dieses gilt auch für die kommunale Selbstverwaltung. Zur
434 Erfüllung ihrer Aufgaben wirken politisch engagierte Bürgerinnen und Bürger mit den
435 hauptamtlichen Verwaltungen zusammen. Die Selbstverwaltung vor Ort muss erhalten
436 bleiben und künftig mehr Raum für Gestaltung erhalten.

437

438 Moderne Verwaltung bedeutet

- 439 ▪ hohe Effektivität und Wirtschaftlichkeit,
- 440 ▪ sparsamer Ressourceneinsatz
- 441 ▪ konsequente Bürgerorientierung

442

443 Um diese Ziele zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern erreichen zu können,
444 gelten für uns folgende Prinzipien:

- 445 ▪ Grundsatz der Freiwilligkeit mit Orientierungshilfe und nachhaltiger Förderung des
446 Landes bei Verwaltungskooperationen
- 447 ▪ Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung
- 448 ▪ Professionalisierung der hauptamtlichen Verwaltung
- 449 ▪ Verzicht auf eine gesetzlich verordnete kommunale Gebietsreform
- 450 ▪ Förderung von freiwilligen Zusammenschlüssen von kommunalen
451 Gebietskörperschaften

452

453 Das setzt neben der Reorganisation der Abläufe eine umfassende Straffung der Auf-
454 bauorganisation aller Verwaltungsebenen voraus. Doppelzuständigkeiten müssen vollständig
455 aufgehoben, Aufgabenbündelungen hingegen so weit wie möglich eingeführt werden. Um
456 diese Ziele zu erreichen, müssen auch alle Verwaltungsprozesse vereinfacht und an einer
457 umfassenden e-government-Strategie ausgerichtet werden.

458

459 **Vorgehensweise**

460

461 Konkret bedeutet dies:

462 Die Landesverwaltung wird im Wesentlichen auf ministerielle Aufgaben beschränkt. Daneben
463 werden nur noch solche Aufgaben wahrgenommen, die z.B. durch gesetzliche Vorschriften
464 oder aus wichtigen Gründen der unmittelbaren Landesverwaltung vorbehalten sind. Polizei,
465 Justiz und Finanzverwaltung sowie die Universitäten bleiben deshalb auch künftig
466 Landesaufgabe. Ebenfalls in der Landeszuständigkeit verbleibt der Küstenschutz.

467

468 Andere Landesbehörden, wie z.B. die Staatliche Umweltämter, die Ämter für ländliche
469 Räume, die Katasterämter, das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit sowie das
470 Landesamt für Natur und Umwelt, soweit es Vollzugsaufgaben wahrnimmt, werden soweit
471 wie möglich aufgelöst.

472

473 In der Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte werden vier bis fünf
474 Dienstleistungszentren gebildet. Ihre örtliche Zuständigkeit wird an geografischen,
475 wirtschaftlichen und verkehrlichen Zusammenhängen orientiert. Mit Blick auf die
476 Zusammenarbeit mit Hamburg ist die spezielle Situation in der Metropolregion Hamburg zu
477 berücksichtigen. Diese Einheiten übernehmen die staatlichen Aufgaben der aufgelösten
478 Landesämter sowie die damit im Zusammenhang stehenden, den Kreisen obliegenden
479 Aufgaben und können weitere Aufgaben übernehmen. Die fachliche Verantwortung der
480 staatlichen Ebene bleibt dabei gewahrt.

481

482 Die Zahl der kommunalen Verwaltungseinheiten im kreisangehörigen Bereich ist im
483 Interesse einer weiteren Professionalisierung und Kostenreduzierung deutlich zu verkleinern,
484 z.B. durch Schaffung gemeinsamer Verwaltungen oder Bildung größerer Ämter. Dabei sind
485 Verwaltungen zu bilden, die grundsätzlich einen Bereich mit mindestens 8.000 bis 9.000
486 Einwohnern erfassen. Die Zuständigkeitsbereiche dieser neuen Verwaltungen orientieren
487 sich an den Verflechtungsräumen, wirtschaftliche und verkehrliche Zusammenhänge sind
488 wichtige Maßstäbe für die Gestaltung.

489

490 Dies ermöglicht, weitere Aufgaben aus der Kreisebene und Aufgaben, die bislang noch in
491 staatlicher Zuständigkeit sind, trotz höherer Komplexität auf die gemeindliche Ebene zu
492 übertragen und dort so weit wie möglich als Selbstverwaltungsangelegenheiten auszubilden.
493 Dies können z.B. Aufgaben der Bau- und Verkehrsaufsicht sein.

494

495 Die Koalitionspartner unterstützen freiwillige Zusammenschlüsse und Zusammenarbeit bei
496 Gemeinden, Ämtern und Kreisen. Eine Gebietsreform durch Zwang findet nicht statt.

497

498 Zur Steigerung der Bürgernähe können geeignete Verwaltungsdienstleistungen künftig nicht
499 nur in den kommunalen Verwaltungen der Ämter, Städte und Gemeinden, sondern auch bei
500 sonstigen Dienstleistern, z.B. Ländlichen Dienstleistungszentren (MarktTreffe) angeboten
501 werden.

502

503 Die neue Landesregierung wird nach ihrer Konstituierung zügig ihre Zielvorstellungen
504 veröffentlichen und dies mit der Aufforderung an die kommunale Ebene verbinden, diese
505 durch geeignete Maßnahmen umzusetzen. Die Aufgabenkritik soll am 31.12.2005
506 abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt soll auch ein zwischen Land und Kreisen
507 abgestimmter Vorschlag zur Bildung der Dienstleistungszentren vorliegen. Für die Neu-
508 ordnung der Ämterebene soll das Gesetz am 1.4.2007 in Kraft treten.

509